

# Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementpreis beträgt 6.— Mark für das Vierteljahr ohne Belegbogen. Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 70 Hfg. für die 8 gespaltene Zeile. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 36 Sonntag, den 5. September 1920 1920

## Vergleich.

1. Auf die bestehenden Stücklöhne (Gesamtstücklöhne einschließlich der Erziehungszulagen und der regionalen Zuschläge) wird eine Teuerungszulage von 25 Prozent gesetzt.

2. Auf den Gesamtdienst der Zellohnarbeiter werden folgende Zuschläge gezahlt:

a) f. männl. Arbeiter	b) f. Arbeiterinnen	
bis zum 18. Lebensjahr	35 %	25 %
von 18. bis 20. Lebensjahr	50 %	40 %
nach dem 20. Lebensjahr	65 %	55 %

für eine Stunde.

3. Die bisher gewährten Brot- und Kartoffelzulagen gelten durch diesen Vergleich als abgelehnt.

4. Die Teuerungszulage gelten rückwirkend vom 1. Juni 1920 ab und sind sofort zahlbar.

5. Die bisher gewährten Brot- und Kartoffelzulagen dienen bei Nachzahlung der Teuerungszulage nicht in Ansatz gebracht werden.

6. Wo schon bisher höhere besondere Teuerungszulagen (nicht Kartoffel- und Brotzulagen) gezahlt werden, als in Ziffer 1 genannte Erhöhung von 25 Prozent ausmachen, sind diese an Stelle der Zulage von 25 Prozent weiter zu zahlen.

(Inhaltsverzeichnis der Beschlüsse.)

So lautet der Vergleich, mit dem die am 11. April dieses Jahres eingeleitete Bewegung zur Erreichung von Teuerungszulagen auf die Tariflöhne in der Zigarrenherstellung abgeschlossen wurde. Nach langwieriger und wechselvoller war diese Bewegung, und es dürfte deshalb nicht überflüssig sein, einen kurzen Rückblick auf den Verlauf der Dinge zu werfen. Als am 11. April der zentrale Tarifausschuß in Kassel tagte, um zu dem bis dahin abgeschlossenen Bezirksarbeitsrat zu nehmen, erklärten die Arbeitervertreter von vornherein, daß die im Tarifvertrag und die in den Bezirksarbeitsrat festgelegten Zulagen durch die Teuerung überholt seien und deshalb Teuerungszulagen in Form von Kopfsulagen bewilligt werden müßten. Es wurden Zulagen von 30, 40, 50 und 60 % wöchentlich unter Abzählung der Brot- und Kartoffelzulagen gefordert. Die Arbeitgeber erklärten sich außerstande, zu diesen Forderungen Stellung zu nehmen, bevor sich nicht ihre Bezirksorganisationen mit der Frage beschäftigt hätten. Deshalb reichten die Tabakarbeiterorganisationen, die oben genannten Forderungen am 16. April schriftlich ein. Eine Entschädigung der Arbeitgeber erfolgte nicht, so daß sich der Vorstand des Deutschen Tabakarbeiter-Bundes verpflichtet fühlte, am 11. Mai erneut an den A. D. Z. heranzutreten, um eine antwortende Antwort zu erhalten. Daraufhin kam denn am 20. Mai der absehbende Beschluß. Ein Stimm der Entscheidung wurde die bisher der Tabakarbeiter, und es war ganz selbstverständlich, daß sich ihre Organisationen mit einer solchen Antwort nicht zufrieden geben konnten. Das Arbeitsministerium wurde angerufen und das Ergebnis war der bekannte Schiedsspruch, der den Arbeitern eine Zulage von 40 Prozent unter Abzählung der Brot- und Kartoffelzulagen mit Wirkung vom 1. Mai ab zuspricht, den die Arbeiter, die ihre Zustimmung gegeben hatten, beantragten die Rechtsverbindlichkeit. Es ist noch in aller Erinnerung, daß von den Arbeitgebern gegen die Rechtsverbindlichkeitserklärung Einspruch erhoben wurde und diese ihren Einspruch und damit ihre ablehnende Haltung in einer sehr langen Denkschrift begründeten.

Am Arbeitsministerium ist es üblich, daß vor der Erklärung der Rechtsverbindlichkeit die Parteien noch einmal geladen werden, um erst durch einen Vergleich die Sache aus der Welt zu schaffen. So auch in der Angelegenheit der Tabakarbeiter. Die neue Verhandlung fand am 28. August im Reichsarbeitsministerium statt und endete mit dem an der Spitze abgedruckten Vergleich. Die Arbeitgebervertreter haben diesen Vergleich zugestimmt, weil sich nach Lage der Sache nicht mehr erheben ließ. Es war immerhin sehr fraglich, ob der Schiedsspruch, der vom Schlichtungsausschuß nicht erlassen wurde, sondern mit gegen 3 Stimmen beschlossen war, unter diesen Umständen überhaupt für rechtsverbindlich erklärt werden würde. Und was dann? Aber auch wenn die Rechtsverbindlichkeit ausgesprochen worden wäre, hätten die Tabakarbeiter in recht vielen Fällen das Geld nicht bekommen. Viele Klagen vor den zuständigen Gerichten wären notwendig gewesen, und alle Tabakarbeiter den Mut zum Klagen aufgebracht hätten, darf wohl auch mit Recht bezweifelt werden. Unter diesen Umständen war schon der Spatz in der Hand mehr wert als die Taube auf dem Dache, und die Tabakarbeiter können diesen Vergleich mit Recht als einen beachtenswertesten Erfolg ihrer Organisation betrachten, trotzdem sie nicht alles erreicht haben. Wie steht es denn auf der anderen Seite? In dem berühmten Schiedsspruch der Arbeitgeber, Denkschrift nennt, heißt es:

„Wie haben wir in der Schlichtungsverhandlung unter dem Druck des Schlichtungsausschusses den Versuch gemacht, uns mit der Arbeiterschaft zu verständigen, indem wir eine Inzonen des Lohnverhältnisses ab 1. Juli anderten, jedoch nur unter dem ausbedingten Vorbehalt, daß unsere Forderungen sich erstrecken auf die heute wirkenden. Nach dem Ansehen müssen wir heute erklären,

daß nicht einmal diese Erhöhung der Herstellungskosten von der Industrie getragen werden können. Und viel weniger ist es möglich, die von dem Schlichtungsausschuß ausgesprochene Rückwirkung der Lohn-erhöhungen vom 1. Mai ab zu ertragen. Die im Mai und Juni bereitgestellten Zigarren sind zum großen Teil verkauft und eine nachträgliche Abwälzung auf den Konsumenten ist nicht mehr möglich. Eine Abwälzung bei den noch nicht verkauften Zigarren ist bei der heutigen Geschäftslage natürlich ebenso unmöglich.“

In dem Vergleich ist aber eine Lohnverhöhung von 25 Prozent mit Wirkung vom 1. Juni an vorgesehen und die Arbeitgeber haben zustimmen müssen. Nicht gern, sondern weil sie einsehen, daß sich die Tabakarbeiter nicht mehr mit Beilegen abgeben lassen, als wie bei früher der Fall war. Durch diesen Vergleich werden die Arbeitgeber für die Zigarrenarbeiter fast in die Höhe der nachgehenden Forderungen mit den berechtigten Forderungen der Arbeiter entgegen kommen. Mit Wirkung vom 1. Juni an müssen die im Vergleich festgelegten Lohnverhöhungen nachbezahlt werden, ohne daß die bisher gezahlten Brot- und Kartoffelzulagen in Anrechnung gebracht werden dürfen. Für die Zigarrenarbeiter fällt die Höhe der nachgehenden Summen wegen der verschleierten Verdienste nicht allgemein berechnen, aber für die Zigarrenarbeiter läßt sich die nachzahlende Summe feststellen. Es erhalten Zigarrenarbeiter, die in den letzten 18 Wochen je 48 Stunden gearbeitet haben, nachbezahlt:

bis zum 18. Lebensjahr	Männliche Beihilfe	218,40	156,00
von 18. bis 20. Lebensjahr	312,00	249,00	
nach dem 20. Lebensjahr	405,60	343,20	

In Zukunft fallen die Brot- und Kartoffelzulagen fort, wo aber bisher schon höhere Teuerungszulagen gezahlt wurden, als die im Vergleich genannten Erhöhungen von 25 Prozent ausmachen, sind diese an Stelle der Zulage von 25 Prozent weiter zu zahlen.

Zulage aller Tabakarbeiter wird es nun sein, dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitgeber, die Arbeiter und alle Beteiligten haben keinen Zweifel, wenn sie von den Beteiligten nicht durchgeführt werden. Auf die Durchführung kommt es an und da hopt es mancherorts noch leicht. Das muß in Zukunft anders werden. Der Tarif läßt bis zum 1. November. Ob er von Arbeitnehmern oder Arbeitgeberseite gekündigt wird, welche Änderungsanträge gestellt werden, steht noch nicht fest. Es steht aber, daß die Tabakarbeiter auf dem Boden sein müssen, damit ihre Interessen jederzeit wirksam und mit Nachdruck vertreten werden können. Der abgeschlossene Vergleich zeigt, was durch gute und zielbewusste Organisationsarbeit erreicht werden kann. Sollen weitere Erfolge erzielt werden, um die Lage der Tabakarbeiter besser zu gestalten, dann ist Vorbereitung, daß alle noch unorganisierten Tabakarbeiter dem Deutschen Tabakarbeiter-Bund als Mitglieder beigetreten werden. Je mehr die Tabakarbeiter ihre Organisation, den Deutschen Tabakarbeiter-Bund, desto mehr wird die Zukunft ihnen gehören. Darum:

Reichs- und Werk!

## Die Arbeitslosigkeit in der Tabakindustrie im Juni.

Das Reichsarbeitsblatt schreibt über die Beschäftigung im Juni nach den Berichten der Industrie:

Die Tabakindustrie arbeitet mit einem Rohstoffkontingent von 40 v. H. des Jahres 1918. Die verteilte Gesellschaft, die deutsche Tabakfabrikationsgesellschaft in Bremen, hat große Schwierigkeiten für Lieferung von Rohstoffen mit dem Ausland gekämpft zu sehr hohen Preisen und Kurzen. Die Verteilung dieses Rohstoffs ist noch nicht zu Ende geführt. Die hohen Preise vermindern einen Abbau der Fabrikationspreise. Ein Beschäftigter hebt hervor, daß, wenn die Rohstoffe jetzt frei im Ausland kaufen könnten, sie nur etwa ein Viertel der Preise zu bezahlen hätten. Da die Gesellschaft keinen genügenden Vorrat für die aus den letzten Monaten erhaltenen Rohstoffen zu finden in der Lage sind, ist mit einem Eintritt großer Beschäftigungslosigkeit zu rechnen. Sogar kommt, daß der Eingangszoll für Rohstoffe am 10. Juli sich wieder erhöht. Die einzelnen Verträge haben auch hervor, daß die Bestellungen seit Einführung der Währungsreform am 1. April ungenügend sind. Das sind schon anderen Verträgen liegen aber genug Stoffe vor und es kann nur nicht nicht gearbeitet werden, weil die Frontierung der Rohstoffverarbeitung noch besteht. Zum Teil wird auf Lager gearbeitet, zum Teil ist die Arbeitszeit eingeschränkt und auf 6 Stunden am Tage beschränkt, 6 bis 7 Stunden betragend. Begehrter findet sich 28, 30, 44, 46 aber auch 48stündige Arbeitszeit in der Höhe. In der Zigarrenindustrie hat eine Beschäftigung infolge der Steigerung des Tabakenerzeugnisses eingesetzt. Es wird Arbeitszeitverteilung auf 42 1/2 Stunden geteilt und es wird hervorgerufen, daß nur um die Leute zu beschäftigen unproduktiv gearbeitet werden mußte. Die Ausgaben der deutschen Zigarrenindustrie sind, was die Unzulage anbelangt, infolge des Schwanzens der Währung und infolge der beschleunigten Gewinne im Außenhandel nicht zu übersehen. Eine Erhöhung der Zigarettenpreise erscheint sehr wahrscheinlich. Die Möglichkeit hängt, wie ein Zeitungsbericht von sachverständiger Seite

heraushebt, vor allem davon ab, ob die unverhältnismäßig hohe steuerliche Belastung der Zigarette vermindert werden kann. Für die Schnupftabakindustrie wird der Geschäftslage als befriedigend, und zum Teil gut gefolgt.

Nach den Ergebnissen von 31 Berichten an das Reichsarbeitsblatt waren von 18 000 Arbeitern fast die Hälfte (8900) beschäftigten und je ein Viertel in schlecht beginnend in gut beschafften Unternehmen tätig.

Nach den Berichten der Landesarbeitsämter und anderer Stellen stellt sich die Lage des Arbeitsmarktes in den einzelnen Landesteilen folgendermaßen dar:

**Braunschweig und Anhalt.** In der Zigarrenindustrie ist der Geschäftslage infolge der Kaufkraft der hohen Preisen kein. Zum Teil wird gearbeitet. Die kleineren Zigarettenfabriken haben teilweise Arbeiterinnen entlassen.

**Sachsen-Anhalt.** Auch das Tabakenerzeugnis weist einen bedeutend steigenden Zugang an Arbeitskräften, was auf das Tabakenerzeugnis und die allgemeinen ungenügenden Wirtschaftsverhältnisse zurückzuführen ist.

**Sachsen und Thüringen.** In der Tabak- und Zigarrenindustrie trat eine zunehmende Verschlechterung ein, die teilweise auf Rohstoffmangel, in der Hauptfrage aber auf ungenügende Arbeitsmöglichkeiten infolge des neuen Tabakenerzeugnisses zurückzuführen war. Bei den arbeitslos gewordenen Tabakarbeiter handelt es sich hauptsächlich um ältere Männer und Frauen, die für eine Verwendung in anderen Erwerbszweigen nicht in Frage kommen und somit die Erwerbslosenfürsorge in Anspruch nehmen mußten. Soweit es sich um jüngere männliche Arbeitstätige handelte, konnten diese vielfach in dem nahe gelegenen Industriegebiete (Bergbau usw.) untergebracht werden.

**Sachsen.** In der Tabakindustrie war eine kleine Besserung zu verzeichnen.

## Lohn- und Tarifbewegungen. Aus der Zigarrenindustrie.

Eine Konferenz der Zentraltarifkommission für die Zigarrenbranche findet am Montag, dem 6. September, vormittags 9 Uhr, in Bremen, Restaurant Madarines, Zigaretten, Dr. Tobacconist, statt. An dieser Konferenz werden die auf den Bezirkskonferenzen gewählten Tarifbeiratsmitglieder, die auf dem Verbandstage gewählte Tarifkommission, sowie die Gewerkschaften und Arbeitgeber teilnehmen. Die Tagesordnung ist vorgesehen: Stellungnahme zu den Tarifen in der Zigarrenindustrie und zu den in den Bezirkskonferenzen gestellten Vorschlägen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Konferenz werden wir berichten.

**Der Bezirksrat für den Bezirk III, Hamburg für ost-mittelschlesien.**

Auf Verfügung des Reichsarbeitsministeriums ist unter dem 18. August 1920 die nachstehende Verfügung auf Blatt 1444 des Tarifregisters eingetragen worden. Der zwischen dem A. D. Z. Bez. 3, Hamburg, und dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband, Gau I, Altona am 10. März 1920 abgeschlossene Bezirksarbeitsvertrag zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Zigarrenarbeiter wird gemäß § 2 der Vereinbarung vom 28. Dezember 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1456) für das Gebiet der Orte Hamburg, Altona, Wandsbeck, Bergedorf, Geesthacht, Wilhelmsburg, Schiffsbeck, Harburg, Blankenese, Wedel, Bismarck, Rellingen, Kiel, Rostock, Lübeck, Neumünster, Kellinghagen, Ahhohe, Groß- und Klein-Bohlen, Finkenwerder, Neuhafen, Mölln, Heide, Eggbergen, Wreden, Bergedorf, Bergedorf, Bergedorf, Wittenberg, Wittenberg, Wittenberg für allgemein verbindlich erklärt. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 1. Juli 1920.

Der Reichsarbeitsminister. J. U. Haussmann.

## Aus der Zigarettenindustrie. Hauptvertrag

geschlossen am 14. März 1919 und 12. August 1920 zwischen dem Reichsarbeitsminister (R. A.) einerseits und dem Deutschen Tabakarbeiter-Verband, dem Zentralverband der Tabakarbeiter Deutschlands, dem Deutschen Zigarrenarbeiter-Verband, dem Deutschen Zigarrenarbeiter-Verband andererseits.

**1. Geltung des Vertrages**

Der Hauptvertrag bildet die Grundlage für alle in Deutschen Reich von den Ortsgruppen der Vertragsparteien abzuschließenden Tarifverträge, auch wenn der Abschluß erst während der Vertragsdauer erfolgt.

Die Parteien dürfen mit anderen Organisationen oder mit Einzel-Arbeitgebern oder Arbeitnehmern der Zigaretten-, der Zigarrenindustrie und der Zigarrenindustrie-Verträge nicht vereinbaren, die diesem Vertrage zuwiderlaufen.

**2. Arbeitszeit**

Mit Maximalarbeitszeit gilt für alle in arbeitsvertragsmäßigem, in ganz Deutschland der Reichsindustrie, mit der Maßgabe, daß wöchentlich nicht mehr als insgesamt 48 Stunden arbeitsfähiger Zeiten gearbeitet wird. Die Arbeitszeit ist so zu verteilen, daß an den ersten 5 Tagen je 8 Stunden gearbeitet wird, am Samstag 6 Stunden bei Schluß der Arbeitszeit um 1 Uhr mittags.

In solchen Betrieben, in welchen durch besondere Vereinbarung die normale Arbeitszeit mehr als 48 Stunden und weniger als 40 Stunden beträgt, darf die Arbeitszeit nicht überschritten werden.

Inwieweit dieser Arbeitszeit Satz es hinaus übersteigt, die Arbeitszeit entsprechend den Bedürfnissen des Betriebes vorübergehend

mikrofilm service

Gerd Gutt KG  
Otto-Hahn-Straße 21  
Postfach 4102 49

A 3 A 2





